

Hausordnung für Patient:innen, Angehörige, Besuchende und Beschäftigte

Die Hausordnung wird gemäß der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB) Bestandteil des Behandlungsvertrages.

Präambel

Der Aufenthalt im Krankenhaus erfordert im Interesse der Patient:innen besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Diese Hausordnung legt die grundsätzlichen Regeln für einen verträglichen Umgang miteinander fest, die auf Grundlage christlicher Werte beruhen. Die Grundüberzeugung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten bildet hier die Basis.

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Krankenhaus bzw. auf dem Krankenhausgelände aufhalten. Für Besucher:innen und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinikgeländes verbindlich.

§ 1 Allgemeine Verpflichtungen

- 1) Im Interesse aller ist im gesamten Klinikbereich unnötiger Lärm zu vermeiden. Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit wird um erhöhte Rücksichtnahme gebeten.
- 2) Verunreinigungen der Räume, Wege, Gartenanlagen und des sonstigen Krankenhausgeländes sind zu vermeiden. Für Abfälle sind die vorbestimmten Behälter zu nutzen.
- 3) Die Anweisungen der Ärzt:innen, des Pflegepersonals und des Verwaltungspersonals sind zu befolgen.
- 4) Der Genuss alkoholischer Getränke und der Konsum von Drogen ist auf dem gesamten Krankenhausgelände strikt untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- 5) In den Räumen der Klinik besteht ein generelles Rauchverbot. Dies schließt E-Zigaretten mit ein. Auf dem Klinikgelände darf nur an den hierfür ausgewiesenen Bereichen (Raucher:inneninseln) geraucht werden.
- 6) Aufgrund erhöhter Brandgefahr sind Feuer, offenes Licht (z.B. Anzünden von Kerzen) und Feuerwerkskörper sowie der Betrieb von privaten Heiz- und Kochgeräten innerhalb der Klinik untersagt.
- 7) Auf dem Klinikgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen gestattet. Widerrechtlich in Park- und Halteverbotszonen (insbesondere in Rettungsdienst- oder Feuerwehrzufahrten) abgestellte Fahrzeuge werden zur Gewährleistung eines sicheren Krankenhausbetriebes und zur Sicherstellung der internen Prozesse kostenpflichtig abgeschleppt.

- 8) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der betroffenen Patient:innen und der Klinikleitung. Grundsätzlich sind die Persönlichkeitsrechte zu wahren.
- 9) Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten, Zeitschriften, Handzetteln und Fremdwerbemitteln jeglicher Art sowie parteipolitische Betätigung sind im gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.
- 10) Untersagt ist ebenfalls das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.
- 11) Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Therapie- und Blindenführhunde unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen und in gesondert ausgewiesenen Bereichen (z.B. Palliativstation).
- 12) Der Aufenthalt in Räumen des Betriebs- und Wirtschaftsbereiches, in Kellergängen sowie in den Räumen des Klinikpersonals ist Patient:innen und Besuchenden nicht gestattet.

§ 2 Besondere Regelungen für Patient:innen

- 1) Während der ärztlichen Visiten, der Essenszeiten und der allgemeinen Zeit der Bettruhe müssen sich die Patient:innen in ihren Zimmern oder in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufhalten (Ausnahmen: die Patient:innen befinden sich zu der Zeit in einer Diagnostik- und/oder Therapieeinheit oder haben die Erlaubnis des behandelnden Arztes/ der Ärztin erhalten).
- 2) Bei der Benutzung von Mediengeräten ist darauf zu achten, dass die Ruhe der anderen Patient:innen nicht gestört wird. Es ist nicht gestattet, eigene Rundfunk- und Fernsehgeräte mitzubringen.
- 3) Der Anschluss und Betrieb privater Geräte (z.B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte) ist im Klinikum nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Föhn, Rasierapparat, Zahnbürsten).
- 4) Vor Verlassen der Station melden sich Patient:innen bei der diensthabenden Pflegekraft ab.
- 5) Beim Aufenthalt außerhalb des Patientenzimmers ist auf angemessene Kleidung zu achten.
- 6) Patient:innen, die das Klinikgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des behandelnden Arztes und müssen sich beim zuständigen Pflegepersonal abmelden. Beim Aufenthalt außerhalb der Klinik begeben sich Patient:innen automatisch aus dem Haftungsbereich der Klinik.
- 7) Patienten mit infektiösen Erkrankungen dürfen das Patientenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes/ der Ärztin bzw. des Pflegepersonals und unter Beachtung der angeordneten Maßnahmen verlassen.

- 8) Die Verpflegung der Patient:innen sowie der Begleitpersonen richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung.
- 9) Verderbliche Lebensmittel sind innerhalb von 24 Stunden aufzubrauchen oder zu entsorgen. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht im Zimmer aufbewahrt werden.
- 10) Patient:innen sollten während ihres Klinikaufenthaltes nur die von den Klinikärzten verordneten oder akzeptierten Heil- und Arzneimittel verwenden. Selbstmedikation gefährdet den Behandlungserfolg. Daher ist es nicht sinnvoll, eigene Heil- und Arzneimittel anzuwenden. Ausnahmen sollten mit den behandelnden Ärzt:innen abgestimmt werden.
- 11) Jede/r Patient:in hat sich den zur Behandlung oder zur Verhütung von Ansteckungen angeordneten Desinfektions- und Isoliermaßnahmen zu unterziehen.
- 12) Bei renitenten und/oder gewalttätigen Patient:innen behält sich die Klinik in Notsituationen vor, die Polizei zu verständigen und ein Hausverbot auszusprechen.

§ 3 Besondere Regelungen für Besuchende

- 1) Es ist nicht erwünscht, dass Personen, die selbst oder im häuslichen Umfeld unmittelbar von Infektionen, z.B. Durchfall, Erkältung betroffen sind, Kranke besuchen.
- 2) Die Besucher:innen werden gebeten das Patientenzimmer zu verlassen, wenn pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten anstehen.
- 3) Die Besuchenden werden gebeten, den Anweisungen des Pflegepersonals und der Ärzt:innen Folge zu leisten.
- 4) Bei einer epidemischen Lage (z. Bsp. Covid-19) kann ein generelles Besuchsverbot ausgesprochen werden.

§ 4 Wertsachen | Fundsachen | Diebstahl

- 1) Die Klinik übernimmt für den Verlust der eingebrachten Wertsachen grundsätzlich keine Haftung. Es wird empfohlen, nur die notwendigsten Dinge für den Klinikaufenthalt mitzubringen.
- 2) Fundstücke sind an der Informations- und Servicezentrale Haus B abzugeben.
- 3) Sollten kleinere persönliche Dinge, wie Kleidung im Patientenzimmer vergessen worden sein, so ist hier direkt die Station zu kontaktieren.
- 4) Diebstähle sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und ggf. polizeilich anzuzeigen.

§ 5 Ahndung bei Verstößen gegen die Hausordnung

- 1) Patient:innen, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, die Sicherheit des Versorgungsauftrages oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Krankenhauses stören, können aus der stationären und ambulanten Behandlung ausgeschlossen werden.
- 2) Begleitpersonen, Besuchende und andere Personen können bei Verstößen gegen die Hausordnung vom Klinikgelände verwiesen werden.
- 3) Bei groben Verstößen gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- 4) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Klinikeigentum kann Schadenersatz verlangt werden.
- 5) Das Krankenhaus Waldfriede e.V. verpflichtet sich zum Schutz der Persönlichkeitsrechte ihrer Patient:innen, Angehörigen und Beschäftigten, wozu auch der Schutz vor sexueller Belästigung, Stalking und Diskriminierung zählt. Seit November 2016 gilt sexuelle Belästigung als Straftat und wird durch das Krankenhaus Waldfriede auch konsequent zur Anzeige gebracht werden.

Bernd Quoß
Vorstand
Dezember 2022